



Hinweise zur Steuerpflicht

A – Renten aus der BVV Pensionskasse

Die Renten des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (Pensionskasse) sind nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) einkommensteuerpflichtig. In Abhängigkeit von der steuerlichen Behandlung der Beiträge sind sie entweder voll oder mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Ihre Rentenanteile, die sich aus steuerfreien Beiträgen oder zulagegeförderten Beiträgen ergeben, sind im Leistungsfall voll steuerpflichtig. Die Rentenanteile, die auf pauschal versteuerten oder voll versteuerten Beiträgen beruhen, werden im Leistungsfall mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 EStG) versteuert.

Die Besteuerung erfolgt über Ihre jährliche Einkommensteuererklärung. Die Steuern werden nicht von uns einbehalten.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, für unsere Leistungsempfänger eine Rentenbezugsmitteilung mit den ausgezahlten Beträgen an das Finanzamt zu übermitteln. Sie erhalten eine Aufstellung über die gemeldeten Daten.

B – Renten aus der BVV Unterstützungskasse

Nur die Renten der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (Unterstützungskasse) unterliegen als Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG – wie Arbeitseinkommen – der Lohnsteuerpflicht. Diese Steuer wird von uns einbehalten.

Der BVV ruft unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer und Ihres Geburtsdatums die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten elektronisch bei der Finanzverwaltung ab. Diese Daten werden in der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet (ELStAM steht für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale).

Wir benötigen von Ihnen bei Rentenanspruchstellung daher die Information, ob der BVV als „Hauptarbeitgeber“ oder „Nebenarbeitgeber“ Ihre ELStAM abrufen soll.

Wenn Sie mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge erhalten, wird zwischen einem „Hauptarbeitgeber“ (Steuerklasse I, II, III, IV oder V) und den „Nebenarbeitgebern“ (Steuerklasse VI) unterschieden.

Sie dürfen nur eine zahlende Stelle als „Hauptarbeitgeber“ festlegen. Jeder weitere lohnsteuerpflichtige Bezug unterliegt der Besteuerung mit der Steuerklasse VI.

Die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht lohnsteuerpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass wir bei der Rentenfestsetzung zunächst die Steuerklasse I („Hauptarbeitgeber“, nicht verheiratet), IV („Hauptarbeitgeber“, verheiratet) oder VI („Nebenarbeitgeber“) entsprechend Ihrer Angaben im Rentenanspruch berücksichtigen. Nach Abruf der ELStAM ab Rentenbeginn erfolgt gegebenenfalls eine Korrektur (Rückrechnung).

Liegen uns die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Daten – zum Beispiel Ihre Steuer-ID – nicht vor, müssen wir die Steuerklasse VI anwenden.

C – Renten aus dem BVV Pensionsfonds

Die Renten des BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (Pensionsfonds) sind nach § 22 Nr. 5 EStG einkommensteuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt über Ihre jährliche Einkommensteuererklärung. Die Steuern werden nicht von uns einbehalten.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-681
Telefax: 030 / 896 01-29 681
rente@bvv.de
www.bvv.de